

Unsere Leistungen im Überblick

Grundleistungen:

- Erstellen einer Einnahmenüberschussrechnung bzw. Abschluss der Finanzbuchführung
- Erstellen des Jahresabschlusses
- komplette Abwicklung der betrieblichen Steuererklärungen
- Bescheidprüfung
- Einlegung von Rechtsmitteln
- frühzeitige Information und Beratung aufgrund steuerlicher Veränderungen
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Unterstützung und Begleitung bei Betriebsprüfung
- Erstellung sämtlicher Anträge

Gerne begleiten wir Sie zu Bankgesprächen und unterstützen Sie bei Kreditverhandlungen.



SCHUBER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Schuber & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Bernhard-Thiersch-Straße 06
38820 Halberstadt
Telefon: 0 39 41 - 56 63 0
Telefax: 0 39 41 - 56 63 25
E-Mail: info@schuber-partner.de
Homepage: www.schuber-partner.de



Unternehmens- besteuerung

Gestaltungsmöglichkeiten optimal nutzen



SCHUBER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Immer aktuell informiert und umfassend beraten

Mit zunehmender Komplexität und Dynamik des Steuerrechts wird es immer schwieriger, den Überblick zu behalten und die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Profitieren Sie von unserem Know-how. Als Ihr kompetenter Partner kennen wir alle relevanten steuerlichen und wirtschaftlichen Sachverhalte und haben für Sie die wichtigsten Änderungen aus dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz auf den Punkt gebracht. Im Rahmen der Unternehmensbesteuerung gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, wir finden für Sie die beste Alternative.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!



Vorteile, die sich lohnen

Neue Obergrenze beim Investitionsabzugsbetrag

Bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten können bei geplanten Investitionen steuermindernd abgezogen werden, wenn

- bei bilanzierenden Betrieben das Betriebsvermögen 335.000 Euro nicht übersteigt oder
- bei Betrieben mit Einnahmenüberschussrechnung der Gewinn 200.000 Euro nicht übersteigt.

Erhöhung der Zinsschranke

Für Unternehmen, unabhängig ihrer Rechtsform, wurde die Freigrenze erhöht. Danach ist der Nettozinsaufwand oberhalb einer Freigrenze von 3 Mio. Euro bis 30 Prozent des EBITDA (Ertrag vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen) steuerlich abzugsfähig.

Änderung der Abschreibungsregelung bei GWGs

Neben der Abschreibung nach gewöhnlicher Nutzungsdauer besteht folgende Wahlfreiheit:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 Euro sind auch sofort abschreibbar.
- Bei Anschaffungs-/Herstellungskosten von 150 bis 1.000 Euro kann ein Sammelposten mit einer Abschreibung über fünf Jahre gebildet werden.
- Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten von 150 bis 410 Euro können wahlweise auch sofort abgeschrieben werden.



Wir kümmern uns um Ihre Sicherheit

■ Gesicherte Liquidität

Bei starken Abweichungen des zu erwartenden Jahresergebnisses ist oft eine Anpassung der zu leistenden Vorauszahlungen an das Finanzamt sinnvoll. Um Ihre Liquidität zu sichern, kümmern wir uns um die Senkung Ihrer Vorauszahlungen.

Wir kümmern uns um Ihre Sicherheit

■ Sichere Datenübermittlung

Zum 01.01.2009 wurde die elektronische Kapitalertragsteuer-Anmeldung zur Pflicht erhoben, ein weiterer Schritt zum papierlosen Arbeiten. Ab Veranlagungszeitraum 2011 sollen laut Steuerbürokratieabbaugesetz (SteuBAG) Unternehmensteuererklärungen, insbesondere Körperschaftsteuer-, Feststellungs-, Gewerbesteuererklärungen und Gewerbesteuererlegung elektronisch abgegeben werden.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für uns oberste Priorität. Daher vertrauen wir in Sachen Datenschutz auf Lösungen von DATEV.

Sie brauchen sich um nichts zu kümmern. Wir übermitteln Ihre Steuererklärungen bzw. -anmeldungen sicher und pünktlich an das Finanzamt.